Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Philosophie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes Hochschulrechtänderungsgesetz vom 17.12.2020 (GBI. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Philosophie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.03.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang Nebenfach Philosophie

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

- § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach
- § 5 Modulleistungen
- § 6 Studien- und Prüfungssprachen
- § 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

- § 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge
- § 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen
- § 10 Verbesserungsversuche

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 12 Frist für den Studienabschluss
- § 13 Studienberatung

E. Fachgesamtnote, Leistungsübersicht

- § 14 Bildung der Fachgesamtnote
- § 15 Leistungsübersicht
- F. Schlussbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. <u>Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen</u>

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang Nebenfach Philosophie

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt.

B. <u>Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs</u>

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) ¹Das Bachelorstudium in einer Kombination mit dem Nebenfach Philosophie (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regestudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).
- (3) ¹Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in 0Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 und 5 KRPO.

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleis- tung	СР
1	Phil-BA-01	Р	Einführung in die Philosophie	2 K	15
Wahlpflichtbereich: Grundlagenmodule (siehe Satz 2)					
1-4	Phil-BA-02	WP	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	Н	9
1-4	Phil-BA-03	WP	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	Н	9
1-4	Phil-BA-04	WP	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	Н	9
1-4	Phil-BA-05	WP	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	Н	9
Wahlpflichtbereich: Aufbaumodule (siehe Satz 3 und 4)					
4-5	Phil-BA 06	WP	Aufbaumodul Theoretische Philosophie	Н	9
4-5	Phil-BA-07	WP	Aufbaumodul Praktische Philosophie	Н	9
4-5	Phil-BA-08	WP	Aufbaumodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	Н	9
4-5	Phil-BA-09	WP	Aufbaumodul Philosophie der Neuzeit	Н	9
4-5	Phil-BA-10	WP	Aufbaumodul Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	Н	9

<u>Erläuterungen:</u> FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; R = Referat/Präsentation.

²Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs Grundlagenmodule sind drei Module zu wählen. ³Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs Aufbaumodule sind zwei Module zu wählen. ⁴Die Aufbaumodule Phil-BA-06, Phil-BA-07, Phil-BA-08 und Phil-BA-09 sind konsekutiv, d.h., es

können nur Aufbaumodule gewählt werden, zu deren Thema bereits das Grundlagenmodul absolviert wurde.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengangs ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Moduleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phil-BA-04 und Phil-BA-05, ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 01;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 06 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-02;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 07 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-03;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 08 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-04;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 09 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-05;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 10 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-01 und mindestens zweier weiterer Grundlagenmodule;

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

- (1) Zum Teilstudiengang verwandte (Teil)-Studiengänge bzw. (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-) Studiengänge:
 - B.A. Philosophie Hauptfach
 - B.Ed. Lehramt Gymnasium Fach Philosophie/Ethik
 - B.Ed. höheres Lehramt an beruflichen Schulen allgemeinbildendes Zweitfach Philosophie/Ethik

- Studiengang Lehramt an Gymnasien mit Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik.
- (2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil)-Studiengänge bzw. (Teil)-Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls Phil-BA-01 berechnet sich zu 50 % aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur formalen Logik und zu 50 % aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur Einführung in die Philosophie. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 KRPO bleibt unberührt.

§ 10 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

D. <u>Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang</u>

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 15. Fachsemesters erbracht sein; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich diese Frist entsprechend um 1 bzw. 2 Semester. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 13 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BA 01 und die CP mindestens eines Moduls aus der Reihe PHIL-BA 02 bis PHIL-BA 05.

E. <u>Fachgesamtnote</u>, <u>Leistungsübersicht</u>

§ 14 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 15 Leistungsübersicht

In die Leistungsübersicht (Transcript of Records) werden neben den in § 36 Abs. 2 KRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die gemäß § 3 Abs. 3 zusätzlich geleisteten CP.

F. <u>Schlussbestimmungen</u>

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2021.

³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. 4Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. 5Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 15.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler Rektor